



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2012	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. November 2012	Nr. 12
	Inhalt	Seite
14.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen.....	425
05.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für das amtliche Vermessungswesen.....	426
01.11.2012	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Ministeriums für Wirtschaft, Arbeit und Technologie.....	431
30.10.2012	Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung (ThürÜPZustVO).....	433
12.11.2012	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsvormünderprüfungsverordnung.....	439

**Thüringer Ministerium
für Soziales, Familie und Gesundheit
– Bibliothek –**

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen Vom 14. November 2012

Aufgrund des § 3 Abs. 2 und des § 4 Abs. 1 Satz 2 des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 19. Juli 1994 (GVBl. S. 905), zuletzt geändert durch das Erste Gesetz zur Änderung des Thüringer Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes vom 25. Oktober 2012 (GVBl. S. 418), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit:

Artikel 1

In § 10 Abs. 1 der Thüringer Verordnung über die Anerkennung und Förderung von Betreuungsvereinen vom 13. Juli 2011 (GVBl. S. 229) werden die Worte "und mit Ablauf des 31. Dezember 2012 außer Kraft" gestrichen.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 14. November 2012

Die Ministerin für Soziales,
Familie und Gesundheit

Heike Taubert

4.5.34 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 9 ARegV	1 000,00	bis	50 000,00
4.5.35 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 10 ARegV	500,00	bis	100 000,00
4.5.36 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV	500,00	bis	100 000,00
4.5.37 Festlegungen nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 32 Abs. 2 ARegV	500,00	bis	100 000,00
4.5.38 Führen eines Regulierungskontos nach § 29 Abs. 1 EnWG in Verbindung mit § 5 ARegV	500,00	bis	5 000,00"

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 1. November 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin Der Minister für Wirtschaft,
Arbeits- und Technologie

Ch. Lieberknecht Machnig

Thüringer Verordnung über Zuständigkeiten für die Befugniserteilung und Benennung bei zugelassenen Überwachungsstellen nach dem Produktsicherheitsgesetz und Prüfstellen nach der Rohrfernleitungsverordnung (ThürÜPZustVO) Vom 30. Oktober 2012

Aufgrund des § 37 Abs. 4 des Produktsicherheitsgesetzes (ProdSG) vom 8. November 2011 (BGBl. I S. 2179; 2012 S. 131) und des § 7 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 Satz 1 des Verkündungsgesetzes vom 30. Januar 1991 (GBl. S. 2) verordnet die Landesregierung:

§ 1

(1) Die zuständige Landesbehörde für die Benennung von zugelassenen Überwachungsstellen nach § 37 Abs. 5 Satz 1 ProdSG und für die Erteilung der Befugnis nach § 37 Abs. 5 und 7 ProdSG ist die Zentralstelle der Länder für Sicherheitstechnik.

(2) Sonstige Voraussetzung für die Erteilung der Befugnis an eine zugelassene Überwachungsstelle nach § 37 Abs. 1 ProdSG ist der Nachweis, dass die Verpflichtungen nach § 2 Nr. 3 und 4 erfüllt werden.

§ 2

Die zugelassenen Überwachungsstellen haben

1. nach von ihnen durchgeführten Prüfungen im Sinne der §§ 14 und 15 der Betriebssicherheitsverordnung

(BetrSichV) vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777) in der jeweils geltenden Fassung bei festgestellten sicherheitserheblichen Mängeln dem Anlagenbetreiber eine Frist zur Beseitigung zu setzen und die fristgemäße Beseitigung zu überprüfen; stellen sie fest, dass die Mängel nicht oder nicht vollständig abgestellt wurden, haben sie dies der für Arbeitsschutz zuständigen oberen Landesbehörde unverzüglich mitzuteilen,

2. nach von ihnen zuletzt durchgeführten wiederkehrenden Prüfungen im Sinne des § 15 BetrSichV zu kontrollieren, ob die folgende wiederkehrende Prüfung durch den Betreiber fristgemäß veranlasst wurde; stellen sie fest, dass die folgende wiederkehrende Prüfung nicht oder nicht fristgerecht veranlasst wurde, haben sie dies der für Arbeitsschutz zuständigen oberen Landesbehörde mitzuteilen,
3. innerhalb des mit der Befugniserteilung bestimmten Aufgabenbereichs zur Gewährleistung eines für die Prüfung der überwachungsbedürftigen Anlagen erforderlichen flächendeckenden Angebots jeden Prüfauftrag anzunehmen und auszuführen,
4. den für Arbeitsschutz zuständigen Behörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Auskünfte zu übermitteln,

5. mit der Datei führenden Stelle nach § 3 zusammenzuarbeiten und in der von ihr bestimmten Form und Frist die notwendigen Daten in das Anlagenkataster einzustellen und
6. sich an den Kosten der Datei führenden Stelle für die Erstellung und Führung von Anlagendateien zu beteiligen; die Höhe der Kosten, die die jeweilige zugelassene Überwachungsstelle zu tragen hat, richtet sich nach der Anzahl der durchgeführten Prüfungen; die Einzelheiten über die Kostenverteilung werden in dem Vertrag nach § 3 festgelegt.

§ 3

Die Aufgabe der Erstellung und Führung von Anlagendaten wird durch vertragliche Vereinbarung zwischen dem für Arbeitsschutz zuständigen Ministerium und einer Datei führenden Stelle geregelt. Die Datei führende Stelle wird im Thüringer Staatsanzeiger bekannt gemacht. Sie führt eine Anlagendatei, die mindestens die in der Anlage aufgeführten Daten enthält.

§ 4

(1) Das für die Umwelt zuständige Ministerium ist zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Prüfstellen nach § 6 der Rohrfernleitungsverordnung vom 27. September 2002 (BGBl. I S. 3777 -3809-) in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Die Deutsche Akkreditierungsstelle GmbH in Berlin ist zuständig für die Prüfung und Feststellung der Gleichwertigkeit nach § 6 Abs. 2 Satz 2 der Rohrfernleitungsverordnung und für die Prüfung der Nachweise nach § 6 Abs. 5 der Rohrfernleitungsverordnung.

§ 5

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 30. Oktober 2012

Die Landesregierung

Die Ministerpräsidentin	Die Ministerin für Soziales, Familie und Gesundheit
-------------------------	--

Christine Lieberknecht	Heike Taubert
------------------------	---------------

Der Minister für
Landwirtschaft, Forsten,
Umwelt und Naturschutz

Jürgen Reinholz

Anlage
(zu § 3 Satz 3)

1 Allgemeine Angaben zu Betreiber und Betriebsort für alle Anlagen und Geräte

1.1 Betreiber (Eingabe mit Suchhilfe)

- Name1
- Name2
- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Postfach Postleitzahl
- Postfachnummer

1.2 Eigentümeranschrift (Eingabe mit Suchhilfe) ¹⁾

- Name1
- Name2
- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Postfach Postleitzahl
- Postfachnummer

1.3 Standort der Anlage/des Gerätes (Eingabe mit Suchhilfe)

- Anlagen/Geräteanschrift
- Name1
- Name2
- Straße und Hausnummer
- Postleitzahl
- Ort
- Anlage zum Betrieb an wechselnden Orten, beispielsweise nach Anhang 5 Nr. 13 Abs. 3 BetrSichV (In diesem Fall ist keine Anschrift für den Betriebsort erforderlich, aber alle Behörden müssen lesenden Zugriff auf diese Anlagen haben.)

- 1.4 Betriebsinterne Bezeichnung (sofern vorhanden)
- 1.5 Anlagen-/Gerätenummer = Systemindex "Anlage/Gerät" ²⁾
- 1.6 Betriebsstättennummer ³⁾
- 1.7 Anlagenstatus:
- Stillgelegt am (Datum) ³⁾
- Beseitigt am (Datum) ³⁾
- 2 Aufzugsanlagen**
- 2.1 Stammdaten "Aufzugsanlage"
- 2.1.1 Grunddaten für alle Aufzugsanlagen
- a) Aufzugsart (Auswahlfeld mit Freitext)
- Aufzug nach der Richtlinie 95/16/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 29. Juni 1995 zur Angleichung der Rechtsvorschriften der Mitgliedstaaten über Aufzüge (ABI. L 213 vom 7.9.1995, S. 1) in der jeweils geltenden Fassung
 - Aufzüge nach Anhang IV Buchst. A Nr. 17 der Richtlinie 2006/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2006 über Maschinen und zur Änderung der Richtlinie 95/16/EG (Neufassung) (ABI. L 157 vom 9.6.2006, S. 24) (Auswahlfeld mit Freitext)
Fassadenaufzug
Behindertenaufzug
 - Personen-Umlaufaufzug
 - Bauaufzug mit Personenbeförderung
 - Mühlen-Bremsfahrstuhl
- b) Anlage wurde am 1.1.2003 bereits betrieben (Ja/Nein)
- c) Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
- d) Typ (Auswahlfeld mit Freitext) ⁴⁾
- e) Fabrikationsnummer
- f) Baujahr
- g) Tragfähigkeit (kg)
- h) Geschwindigkeit (m/s)
- i) Förderhöhe/Fahrbahnlänge (m)
- 2.1.2 Besondere Angaben zu technischen Einrichtungen
- Fahrkorbtür vorhanden (Ja/Nein)
 - Ex-geschützte Anlage (Ja/Nein)
- 2.2 Prüfbericht "Aufzugsanlage"
- a) Anlagenidentifikation ⁵⁾
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) ⁶⁾
- e) Art der Prüfung (Mehrfachfeld)
- Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
Hauptprüfung
Zwischenprüfung
- 3 Druckeranlagen**
- 3.1 Stammdaten "Druckeranlage"
- Grunddaten für alle Druckeranlagen
- Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext)
- Dampfkesselanlage
 - Druckbehälteranlage
 - Füllanlage
 - Leitungsanlage
- 3.2 Prüfbericht "Druckeranlage"

- a) Anlagenidentifikation ⁷⁾
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) ⁸⁾
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung

4 Druckgeräte

4.1 Stammdaten "Druckgerät"

4.1.1 Grunddaten für alle Druckgeräte

- a) Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage)
- b) Art des Gerätes (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Behälter für die Lagerung
 - Behälter für einen verfahrenstechnischen Prozess
 - Behälter für innerbetrieblichen Transport
 - Dampferzeuger
 - Heißwassererzeuger
 - Rohrleitung
 - Füllleinrichtung
 - Ausrüstungsteil mit Sicherheitsfunktion (nur mit eigener Prüfpflicht)
 - Druckhaltendes Ausrüstungsteil (nur mit eigener Prüfpflicht)
- c) Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
- d) Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext) ⁴⁾
- e) Herstellnummer
- f) Baujahr
- g) Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 BetrSichV (Auswahlfeld mit Freitext)
- h) Druckgerät wurde am 1. Januar 2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung) ⁹⁾
- i) Ex-Anlage (ja/nein)
- j) Raum (1 bis n) - Mehrfachfeld -
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld
 - Entzündlich
 - Leichtentzündlich
 - Hochentzündlich
 - Giftig
 - Sehr giftig
 - Ätzend
 - Maximal zulässiger Druck PS (bar)
 - Zulässige minimale/maximale Temperatur TS (°C, min, max)
 - Volumen V (l)
 - Nenndurchmesser DN (-)

4.1.2 Allgemeine Angaben für alle Druckgeräte

- a) Aufstellung: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil
- b) Besondere Beanspruchung: (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Keine
 - Schwellbeanspruchung
 - Spannungsrissskorrosion
 - Zeitstandsbelastung

4.1.3 Besondere Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

4.1.3.1 Gemeinsame Angaben für Dampf-/Heißwassererzeuger

- a) Zulässige Feuerungswärmeleistung (MW)
- b) Heizfläche (m²)
- c) Feuerungsmittel: (Auswahlfeld mit Freitext) -Mehrfachfeld-

- Heizöl EL
- Heizöl S
- Stadtgas
- Erdgas
- Flüssiggas
- Biogas
- Elektrisch
- Abgasbeheizt
- Festbrennstoff (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
Braunkohle
Holz
Kohlenstaub
Steinkohle
Torf
- Abfallverbrennung

4.1.3.2 Dampferzeuger

- Zulässige Dampferzeugung (t/h)
- Zulässige Heißdampftemperatur (°C)
- Wasserinhalt bis NW (l)

4.1.3.3 Heißwassererzeuger

- Zulässige Vorlauftemperatur (°C)
- Zulässige Wärmeleistung (MW)
- Wasserinhalt voll (l)

4.1.4 Besondere Angaben für Füllrichtungen für ortsbewegliche Druckgeräte (Auswahlfeld mit Freitext)

- Flaschenfüllrichtung
- Füllrichtung für Fässer, Tankcontainer, -fahrzeuge
- Treibgastankstelle

4.1.5 Besondere Angaben für Rohrleitungen

Kennzeichnung (Identifikation) - Auswahlfeld mit Freitext -

4.2 Prüfbericht "Druckgerät"

- a) Geräteidentifikation ¹⁰⁾
- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate) ⁶⁾
 - Innere Prüfung (Monate) ⁶⁾
 - Festigkeitsprüfung (Monate) ⁶⁾
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
Äußere Prüfung
Innere Prüfung
Festigkeitsprüfung

5 Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV ¹¹⁾

5.1 Stammdaten

5.1.1 Grunddaten für alle Anlagen

- a) Art der Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Tanklageranlage
 - Füllstelle für ortsbewegliche Behälter
 - Tankstelle
 - Flugfeldbetankungsanlage
 - Ex-Anlage (ja/nein)
- b) Anlage war am 1. Januar 2003 bereits in Betrieb (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung) ⁹⁾

5.2 Prüfbericht

- a) Anlagenidentifikation ¹²⁾

- b) Zugelassene Überwachungsstelle
- c) Prüfdatum
- d) Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) ⁶⁾
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext)
Anlage nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV
Druckanlage
Ex-Anlage
 - Wiederkehrende Prüfung

6 Anlagenteile in Anlagen nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 BetrSichV

6.1 Stammdaten

6.1.1 Grunddaten für alle Anlagenteile

- a) Gehört zu Anlage (Anlagennummer/Systemindex der Anlage)
- b) Art des Anlagenteils (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Lagerbehälter
 - Transportbehälter
 - Füllstelle
 - Entleerestelle
 - Zapfsäule
 - Rohrleitung
- c) Hersteller (Eingabe mit Suchhilfe)
- d) Typ/Bauart (Auswahlfeld mit Freitext) ⁴⁾
- e) Herstellnummer
- f) Baujahr
- g) Durch zugelassene Überwachungsstelle prüfpflichtiges Druckgerät (Ja/Nein)
 - Druckhaltendes Ausrüstungsteil
 - Besonderes Druckgerät nach Anhang 5 BetrSichV (Auswahlfeld mit Freitext)
- h) Anlagenteil wurde am 1. Januar 2003 bereits betrieben (Datum der aktuellen Abnahmeprüfung) ⁹⁾
- i) Raum (1 bis n) - Mehrfachfeld -
 - Fluid (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Fluideigenschaften (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
Entzündlich
Leichtentzündlich
Hochentzündlich
Giftig
Sehr giftig
Ätzend
 - Maximal zulässiger Druck PS (bar)
 - Zulässige minimale/maximale Temperatur TS (°C, min, max)
 - Volumen V (l)
 - Nenndurchmesser DN (-)
- j) Durch zugelassene Überwachungsstelle prüfpflichtige Ex-Anlage (ja/nein)
- k) Aufstellung: (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Oberirdisch im Freien
 - Oberirdisch im Gebäude
 - Erdgedeckt
 - Mobil

6.1.2 Besondere Angaben für Füllstellen

- a) Umschlagskapazität (l/h)
- b) Art der Füllstelle (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Ortsfest
 - Mobil

6.1.3 Besondere Angaben für Rohrleitungen

- Kennzeichnung (Identifikation) - Auswahlfeld mit Freitext -

6.2 Prüfbericht

- a) Identifikation des Anlagenteils ¹³⁾
- b) Zugelassene Überwachungsstelle

- c) Prüfdatum
- d) Prüfintervall (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Anlagenteil - Festsetzung des Prüfintervalls (Monate) ⁸⁾
 - Druckgerät - Festsetzung des Prüfintervalls (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Äußere Prüfung (Monate) ⁸⁾
 - Innere Prüfung (Monate) ⁸⁾
 - Festigkeitsprüfung (Monate) ⁸⁾
 - Ex-Anlage
- e) Art der Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext)
 - Prüfung vor Inbetriebnahme (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Anlagenteil
 - Druckgerät
 - Ex-Anlage
 - Wiederkehrende Prüfung (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -
 - Prüfung des Anlagenteils
 - Prüfung des Druckgerätes (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld
 - Äußere Prüfung
 - Innere Prüfung
 - Festigkeitsprüfung
 - Prüfung der Ex-Anlage (Auswahlfeld mit Freitext) - Mehrfachfeld -

1) Nur ausfüllen, falls abweichend vom Betreiber.

2) Wird von der zuständigen Behörde oder vom Betreiber des Anlagenkatasters vergeben.

3) Wird von der zuständigen Behörde eingetragen.

4) Feld kann frei bleiben.

5) Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 2.1 geliefert wird.

6) Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.

7) Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 3.1 geliefert wird.

8) Zwingend erforderlich bei wiederkehrender Prüfung.

9) Bei Geräten, die erst nach dem 1. Januar 2003 in Betrieb genommen werden, bleibt das Feld frei.

10) Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 4.1 geliefert wird.

11) Anlagen zur Lagerung und Abfüllung entzündlicher, leichtentzündlicher und hochentzündlicher Flüssigkeiten.

12) Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 5.1 geliefert wird.

13) Nicht erforderlich, wenn ein kompletter Datensatz mit den Nummern 1 und 6.1 geliefert wird.

Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Berufsvormünderprüfungsverordnung Vom 12. November 2012

Aufgrund des § 4 Abs. 1 des Thüringer Ausführungsgesetzes zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (ThürAGVBVG) vom 7. Juli 1999 (GVBl. S. 434), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. Dezember 2007 (GVBl. S. 267), verordnet das Ministerium für Soziales, Familie und Gesundheit im Einvernehmen mit dem Justizministerium:

Artikel 1

Die Thüringer Berufsvormünderprüfungsverordnung vom 22. März 2001 (GVBl. S. 35) wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

"Verordnung über Prüfungen nach dem Thüringer Ausführungsgesetz zum Vormünder- und Betreuervergütungsgesetz (ThürVBVGPrüfVO)"

2. In § 1 wird die Verweisung "§ 3 Abs. 1 ThürBVormVGAG" durch die Verweisung "§ 3 Abs. 1 ThürAGVBVG" ersetzt.

3. In § 2 Abs. 4 wird die Verweisung "§ 1 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Berufsvormündervergütungsgesetzes (BVormVG) vom 25. Juni 1998 (BGBl. I S. 1580-1586)" durch die Verweisung "§ 4 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Vormünder- und Betreuervergütungsgesetzes (VBVG) vom 21. April 2005 (BGBl. I S. 1073-1076-)" ersetzt.

4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Verweisung "§§ 1 und 2 ThürBVormVGAG" durch die Verweisung "§§ 1 und 2 ThürAGVBVG" ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird der Klammerzusatz "(§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 BVormVG)" durch den Klammerzusatz "(§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2, Abs. 2 Satz 2 Nr. 2 VBVG)" ersetzt.
- c) In Absatz 5 Satz 1 wird die Verweisung "§ 2 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 BVormVG" durch die Verweisung "§ 11 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 oder Abs. 2 Satz 2 Nr. 1 VBVG" ersetzt.